

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

79. Jahrgang

07. November 2022

Nr. 62 / S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
335/2022	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Kramers Kampe/Ostring“ im Stadtteil Fürstenberg	2 – 3

335/2022

Stadt Bad Wünnenberg  
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 07.11.2022

**Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg**

**Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Kramers Kampe/ Ostring“ im Stadtteil Fürstenberg gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

- a) **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB.**

**zu a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr. 18 „Kramers Kampe/ Ostring“ als Entwurf.*

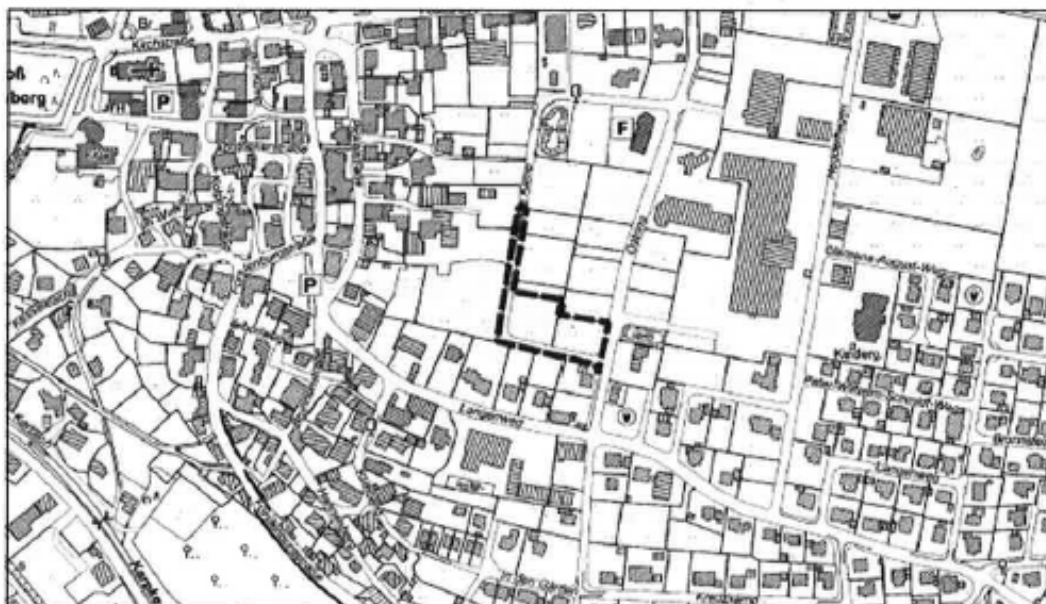
*Der neue Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird vom Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschlossen.*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.*

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:

Übersichtskarte



**zu b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Entwurf einschließlich der Begründung des Bebauungsplanes „Kramers Kampe/ Ostring“ im Stadtteil Fürstenberg liegt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

**15.11.2022 – 14.12.2022**

öffentlich aus.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB kann gem. § 13a (1) BauGB verzichtet werden.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 02, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dienststunden:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Dienstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die ausgelegten Planunterlagen finden Sie zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg ([http://www.bad-wuennenberg.de/rathaus/08\\_Bauen\\_und\\_Wohnen.php](http://www.bad-wuennenberg.de/rathaus/08_Bauen_und_Wohnen.php)) unter - Bauleitplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr. 18 „Kramers Kampe/ Ostring“ -.

Die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr. 18 „Kramers Kampe/ Ostring“ können außerdem über das Bauportal.NRW mit dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können (z.B. per Mail an die [vps@bad-wuennenberg.de](mailto:vps@bad-wuennenberg.de), schriftlich, zur Niederschrift, etc.), dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend wird drauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden hätten können.

Bad Wünnenberg, 07.11.2022,

  
Christian Carl  
Bürgermeister